

Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN

An das
Verwaltungsgericht des Kantons
Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

Pfäffikon, 10. Mai 2010

Verfahren III 2010 48
Stimmrechtsbeschwerde
Replik

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gewährung eines zweiten Schriftenwechsels und nehme wie folgt Stellung zur Vernehmlassung des Gemeinderates Freienbach:

ANTRÄGE

1. An den Anträgen wird festgehalten.
2. Eventualantrag: Es sei zu prüfen, ob die Stimmrechtsbeschwerde direkt an die nächste Instanz weitergereicht werden müsse, insbesondere sei die Zuständigkeit des Schwyzer Verwaltungsgerichts in direktem Meinungsaustausch mit dem Bundesgericht abzuklären.

FORMELLES

Die gewährte Frist wird hiermit eingehalten.

Es wird, womöglich, zifferngleich Stellung zu den Ausführungen der Vernehmlasserin bezogen.

Zur Definition des Beschwerde-belegten Gemeinderates als „Vorinstanz“ und zur Vertretung des Gemeinderates durch RA lic.iur. Karin Kyburz:

Es wird bestritten, dass die Gemeinde Freienbach Beschwerdegegnerin sei. Diese Stimmrechtsbeschwerde richtet sich ausdrücklich gegen den Gemeinderat Freienbach, und nicht gegen die „Gemeinde“ als solche.

Bestritten wird, dass Kosten- und Entschädigungsfolgen, insbesondere ev. Parteientschädigungen an die anwaltliche Vertretung des Gemeinderates in Betracht kommen können. Stimmrechtsbeschwerden sind kostenfrei. Zudem müsste sich der Gemeinderat nicht zwingend vertreten lassen, zumal ich als Beschwerdeführerin auf eine anwaltliche Vertretung verzichte.

Zur Frage der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts:

Die BG beruft sich unter II. 1.b) darauf, der Beschwerdegegenstand „Vorbereitungshandlungen zu Abstimmungsvorlagen“ sei Bestandteil der sog. „Verkehrsoptimierung Höfe, VOH“, resp. des kantonalen Richtplanes, also eines „Gesamtkonzepts“, welches in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Bund, dem Kanton Schwyz, sowie den Gemeinden Feusisberg, Wollerau und Freienbach erarbeitet worden sei.

Der Beschwerdegegenstand ist somit offensichtlich in den Kontext einer kantonalen Planungs-Systematik eingebettet, bei der grundsätzlich abgeklärt werden muss, ob sie in verfassungswidriger Weise Grundrechte der Stimmbürger aushebelt und die Gemeindeautonomie missachtet, dies insbesondere auch beim Entscheid über die Finanzierungsbeteiligung durch die Gemeinde Freienbach betr. die Abstimmungsvorlage für den Vorprojektierungskredit Zubringer Halten.

Es ist folglich fraglich, ob das kantonale Verwaltungsgericht die richtige Prüfinstanz dieser Stimmrechtsbeschwerde ist.

Zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen und allfälliger innerkantonalen Befangenheit sowie von unnötigen Kosten ist zur Zuständigkeitsabklärung eine direkte Übermittlung dieser Beschwerde an das Bundesgericht wünschbar.

Die Systematik der Vorbereitungshandlungen im Rahmen der „Verkehrsoptimierung Höfe, VOH“ ist ein Frontalangriff auf die demokratische Grundordnung. Dies zeigt sich besonders deutlich in folgender Aussage der BG:

„Dass die BF offenbar Anspruch erhebt, jegliche Vorgehen im Rahmen der Projektierung öffentlich zu machen und den Stimmbürger in sämtliche Entscheidungsprozesse einzubinden bzw. Mitsprache geltend macht, und obwohl dies weder vom politischen System her (keine Grundsatzentscheide) noch im Rahmen der kantonalen Projektierung überhaupt möglich ist.“ (BG S. 19)

Es wird durch die BG sinngemäss ein Standpunkt vertreten, wonach der Gemeinderat wegen fehlendem Schutz der Gemeinde-Autonomie gar nicht von sich aus handeln konnte, und wonach ihm bei der Ausgestaltung der beiden Abstimmungsvorlagen Fällmistunnel und Halten weitestgehend die Hände gebunden waren. Eine darauf basierende Stimmrechtsbeschwerde muss möglicherweise auch deshalb an das Bundesgericht weitergeleitet werden, weil die Gegenpartei, indem sie diverse Abhängigkeiten (bis und mit Bund) und angeblich unumstössliche Vorgaben nennt, damit gleichsam ihre eigene Nicht-Zuständigkeit reklamiert.

Zu II. 1.b), c) und d):

Die BG behauptet, dass die Planungshoheit beim Kanton Schwyz liege. Zitat: „die Projekte der (kantonalen) Zubringerstrassen (...)“ bilden somit eine Vorprojekt-Investition, die kantonal und nicht kommunal mit provisorischem Kostenteiler finanziert werden muss, wie übrigens schon mit den bisherigen bestehenden Vorprojektstudien verfahren wurde“.

Es wird mit Bezug auf diese Zuständigkeit des Kantons bestritten, dass der 500'000 Franken-Kredit freiwillig von der Gemeinde Freienbach vorzuschüssen und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Kanton zu verrechnen sei (Beilage 3 BG, S. 63). Vgl. auch S. 13 c), ad. Ziff. III. 2. 1.4: „Einzig aufgrund (...) nicht in der Kompetenz der Gemeinde befindet“.

Zu e), behördliche Information:

Die Zuständigkeiten zwischen kommunaler, kantonalen und Bundes-Ebene sind auch infolge der erforderlichen „engen Zusammenarbeit der verschiedenen involvierten Behörden (...)“ in Bezug auf die Missachtung verfassungsmässiger Stimmrechte nicht eindeutig.

MATERIELLES

Systematische Stimmrechtsverletzung durch die Instrumente „Masterplan“, „Richtplan“ und „VOH“

Beim „Masterplan Höfe“, resp. der „Richtplanung“/ „VOH“, handelt es sich um ein Novum, den Prototyp eines Kooperationssystems, dessen stimmrechtsverletzende Aspekte grundsätzlich durch das Bundesgericht beurteilt werden müssen.

Systemisch missbräuchlich ist hier speziell, dass der „Masterplan Höfe“/Richtplan/die VOH rechtlich zwar nur den Status von Absichtserklärungen zwischen Gemeinde-, Kantons- und Bundesvertretern besitzt, konkret aber zur Vortäuschung unabänderlicher übergeordneter Vorgaben verwendet wird.

Die mit der Beschwerde beanstandeten Abstimmungsvorlagen laufen effektiv darauf hinaus, mittels Vortäuschung unabänderlicher Vorgaben fixe Finanzierungsverpflichtungen auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene zu erreichen.

Damit werden aber finanzielle Sachzwänge und eine planerische Zwangsläufigkeit, resp. Eigendynamik eingeleitet, die den übergeordneten öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Es ist nämlich beweisbar, dass die behördliche Priorisierung der vorbestimmten Massnahmen den vorliegenden Ergebnissen der Zweckmässigkeitsprüfungen (Empfehlung zur Änderung der Prioritäten) nicht Rechnung trägt und in ihrer Systematik eine echte demokratische Meinungsbildung und Entscheidungsfindung verunmöglicht.

Erhellend ist in diesem Zusammenhang die zentrale Einflussnahme durch private Planungs- und Beratungsbüros, insbesondere von BHP Hansen und ebp Ernst Basler+Partner, nach denen die Gemeindeautonomie im Rahmen von Richtplänen zielgerichtet reduziert und systematisch umgangen werden soll. (Beilagen 1 und 2)

Von grosser Bedeutung ist hier zudem die personelle Verflechtung des verfahrensleitenden Regierungsrates L. Bösch mit der involvierten Firma BHP, von welcher er – interimistisch – in die Schwyzer Regierung wechselte, zu der er jedoch schon sehr bald wieder zurückkehrt, nämlich auf Oktober 2010, d.h. noch während der laufenden Amtszeit.

Zumindest diese heikle personelle Verflechtung legt den Verdacht nahe, hier würden an entscheidender Stelle mit staatlichen Mitteln private Interessen in vielfacher Millionenhöhe alimentiert.

Demokratiedefizit – Aushöhlung des Mitsprache- und Stimmrechts

Die Beschwerde beanstandet die verfassungswidrige Missachtung der Stimmrechte der Gemeindebürger und die zu diesem Zweck lancierte, gross angelegte Behörden-Info-Kampagne gemäss e) S. 4, welche mit systemisch Demokratie-feindlich konzipierter Planwirtschaft versucht, die Stimmbürger von freien Entscheiden abzuhalten, resp. durch unzulässige und äusserst kostspielige Propaganda zu sachlichen Fehlentscheiden zu verleiten. Offensichtlich soll damit eine von langer Hand geplante, fragwürdige Subventionslenkung mittels tranchenweiser Abstimmung durch die Stimmbürger von Freienbach unter unstatthaftem äusserem und innerem Druck legitimiert werden. Die Relevanz dieser Systematik ist enorm, geht es doch darum, öffentliche Investitionen im Gesamtumfang von mindestens einer halben Milliarde Franken auszulösen.

Unter Vortäuschung echter Abstimmungen – die auch die Möglichkeit, NEIN zu sagen, beinhalten müssten – wird suggeriert, den Stimmbürgern sei faktisch nur noch ein Abnicken der angeblich unumstösslichen Vorgaben möglich, da bei Ablehnung lediglich negative Konsequenzen zu erwarten seien, was faktenwidrig ist.

Zudem wird auf diese Weise ein Mitsprache-Recht der betroffenen, zahlenden Bevölkerung suggeriert, das ihr in Tat und Wahrheit vorenthalten wird, indem Gemeinde und Kanton offiziell androhen, „ohne Fällmistunnel (gebe es) auch kein(en) Halten Vollanschluss“.

Die ultimative Darstellung in der gemeinderätlichen Botschaft und den nachfolgenden Kampagnenaussagen, wonach der Vollanschluss Halten im Falle eines NEINS bei auch nur einem der Projekte nicht realisiert werden könne, stellt eine effektive Falschinformation dar.

Es werden hier zwei Abstimmungsvorlagen unzulässig miteinander verbunden, indem die Vorlage Halten zwar einzeln zur Abstimmung gebracht, gleichzeitig aber explizit damit gedroht wird, Halten würde sowieso bei einem NEIN zur Einzelvorlage Fällmistunnel nicht gebaut werden können.

Die Voraussetzungen für eine freie Wahl sind nicht erfüllt, weil durch ultimative Propaganda eine objektive Entscheidungs- und Wahlfreiheit der Stimmbürger verunmöglicht wird:

Der unzulässige Druck besteht darin, dass den Stimmbürgern bei einem NEIN zum einen Projekt (Fällmistunnel) angedroht wird, das bekanntermassen von weiten Teilen der Bevölkerung erwünschte andere Projekt (Halten-Vollanschluss) würde dann - unabhängig vom höchstwahrscheinlich positiven

Ausgang der Abstimmung - ebenfalls begraben und Halten könne nur gebaut werden – und dies sowieso erst in einer zweiten Etappe – wenn vorgängig das mit vielen Nachteilen behaftete Projekt Fällmistunnel grünes Licht bekommen würde.

Dass die Stimmbürger zweifellos den Halten-Vollanschluss gegenüber dem Fällmistunnel favorisieren, ist dem nebenberuflich tätigen Gemeinderat, der sich in der Vernehmlassungsschrift als Vollstrecker anderweitig gefällter Vor-Entscheide darstellen lässt, sehr wohl bekannt. Dieses gesicherte Wissen um die vorwiegende Volksmeinung bildete denn auch den Anlass dazu, das auf die Gemeindeversammlung vom 11. Dez. 09 anberaumte Traktandum Fällmistunnel-Projektierungskredit, Tranche 2, zugunsten eines Urnengangs kurzfristig um ein halbes Jahr aufzuschieben. Von diesem Urnengang versprach sich der Gemeinderat eine letzte Chance, mit zusätzlichem, massivem und einseitigem Kampagnenaufwand – auf Kosten der Steuerzahler – das Stimmverhalten entscheidend zu beeinflussen.

Dieser grundlegende Sachverhalt zeigt sich auch in den unter „2. Rechtliches“ aufgeführten Darlegungen, die bestritten werden, soweit sie von den Ausführungen in der Beschwerde abweichen.

Im Übrigen ist kein ähnlicher Fall ausfindig zu machen, in welchem zwei aufeinander bezogene Sachgeschäfte gleichzeitig vollkommen getrennt zur Abstimmung vorgelegt werden, obwohl offiziell eine der beiden Vorlagen komplett von der Annahme der anderen abhängig gemacht wird. Korrekterweise müsste bei dieser Konstellation eine Vorlage mit Vorschlag und Gegenvorschlag präsentiert werden.

Stellungnahme zu weiteren Ausführungen

Zweitens: ad, Ziff. III Punkt 2. 1.1 und 2. 1.2

Es wird bestritten, dass „überdies (...) keinem dieser Berichte zu entnehmen (ist), dass die Priorität der geplanten Massnahme anders beurteilt wird.“ Eine Änderung der Prioritäten wird darin sogar explizit empfohlen!

Gemäss Darstellung der BG liege die „Erstellung der Zweckmässigkeitsberichte“ und deren „Herausgabe nicht in der Kompetenz der Gemeinde (...)“. Interessant ist auch die Behauptung der BG, wonach der Gemeinderat zwar „kompetent“ sei, die vorliegenden Sachgeschäfte „der Urne zuzuweisen“, andererseits diese aber selber keiner vertieften Prüfung unterziehen darf: Es ist nämlich fraglich, ob die in Schwyz zurückgehaltenen Zweckmässigkeitsberichte (ZMB) dem Gemeinderat vollumfänglich zugänglich waren, resp. ob er diese umfassend zur Kenntnis genommen hat, da deren eindeutige Aussagen weder eine Änderung der schon vorher fixierten

Massnahmen-Priorisierung auslösten, noch angemessen in die offiziellen „Informationen“ zu diesen Massnahmen eingeflossen sind. (Beilagen 3,4,5)

Eine Vorlage, die aber nur auf einseitigem Informationsmaterial beruht, und deren erhebliche Mängel bezüglich Zweckmässigkeit sowie Umweltverträglichkeit, Verschandelung der Landschaft etc. klar erkennbar sind, darf grundsätzlich nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Gemäss den bisherigen offiziellen Verlautbarungen (v.a. durch RR L. Bösch, resp. Kantonsingenieur F. Gallati) hat sich der Gemeinderat kantonalen und eidgenössischen Vorgaben zu unterziehen. Dieser sieht sich – als Überbringer angeblich unabänderlicher übergeordneter Entscheide – denn auch veranlasst, die beanstandeten Abstimmungsvorlagen kommunal durchzufechten, obwohl es ihm an der dafür notwendigen Souveränität und der Vorlage an elementaren Grundlagen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht mangelt. Der Gemeinderat beschränkt sich einzig darauf, unter Beizug kantonalen und eidgenössischer Exponenten die beiden Vorlagen mit veritablen Drohungen bezüglich einem bestimmten erwünschten Abstimmungsverhalten auszustatten.

Wenn nun die BG versucht, den Gemeinderat dadurch aus der Kritik zu nehmen, dass behauptet wird, „die Kompetenz zur Festsetzung des Vorgehens (liege) nicht alleinig bei der Gemeinde“, sondern hauptsächlich bei den übergeordneten Instanzen von Kanton und Bund, und „insoweit (stütze sich der Gemeinderat) auf die zu berücksichtigenden Gegebenheiten und die von Kanton und Bund festgesetzte Prioritätenordnung“, ist dies unbehelflich.

Damit wird unterstellt, dass der Gemeinderat durch Bund und Kanton quasi genötigt würde, sich für die Bevorzugung von Massnahmen einzusetzen, deren vorwiegend negative Konsequenzen aktenkundig und vor Ort leicht erkennbar sind.

In Missachtung übergeordneten Rechts beinhalten die beiden Abstimmungsvorlagen zu Fällmistunnel und Halten in ihrem Kern ein klares Ultimatum, dem Projekt Fällmistunnel unausweichlich zustimmen zu müssen. Sie lassen ein NEIN unter unmissverständlicher Androhung der Realisierungs-Verweigerung des Vollanschlusses Halten gar nicht zu. Der Gemeinderat behauptet nun zwar, dafür nicht zuständig zu sein, da er selber bei der Vorbereitung des „Sachgeschäfts“ gemäss diesen Ausführungen keine wirkliche Entscheidungsfreiheit gehabt hätte. Doch dies entspricht nicht den Tatsachen: Vielmehr hatte ein „Steuerungsausschuss“ der Gemeinde Freienbach unter Mitwirkung des Gemeinderates an der Festlegung der Prioritäten des „Masterplanes“ seit 2004 massgeblichen Anteil und war bis heute in alle Entscheidungsabläufe mitentscheidend involviert.

Die geschilderten Verflechtungen, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse können möglicherweise nur auf Ebene Bundesgericht entwirrt und unbefangen beurteilt werden. In Hinblick auf die kurzfristig

bevorstehenden Abstimmungs-Termine liegt eine schnellstmögliche Abklärung, ob ein kantonales Gericht oder direkt das Bundesgericht zuständig ist, im öffentlichen Interesse und im Interesse aller am Verfahren Beteiligten.

ad. Ziff. III, Punkt 2. 1.3

Bestritten.

Die Zweckmässigkeitsberichte sind als Beweismittel antragsgemäss beizuziehen.

c). Bestritten

Eine Logik, wonach bei Ausfall von Etappe 1 (Projekt Fällmistunnel inkl. Zubringer) automatisch Etappe 2 (Vollanschluss Halten) nicht machbar sei, bzw. nicht ausgeführt werden könne, ist sachwidrig und absurd, wie folgende Analogie aufzeigen kann:

Ein Treuhänder wird beauftragt, für einen Dritten Abklärungen über einen Autokauf zu tätigen. Zur Disposition steht, ob ein Mercedes und/oder ein Subaru gekauft werden soll. Der Treuhänder wird als integerer Berater selbstverständlich den Autokauf mit dem besten Kosten-/Nutzen-Verhältnis empfehlen.

Sollte der Mercedes – z.B. aus Kostengründen oder wegen fehlendem 4-Rad-Antrieb – wegfallen, so wäre es absurd, wenn der Treuhänder daraufhin behaupten wollte, es sei nicht möglich, einfach nur den Subaru zu kaufen. Quasi, ohne Mercedes könne der Subaru gar nicht fahren...

Auf das vorliegende Geschäft übertragen heisst das:

Die ZMBs ergeben klar, dass logischerweise zuerst der Vollanschluss Halten gebaut werden müsste, da er ein bedeutend besseres Kosten-/Nutzen-Verhältnis aufweist (vgl. Beilagen 3 und 4, Auszüge aus in Schwyz befindlichen Studien, die von der BF infolge Kopierverbot handschriftlich übertragen wurden).

Wie u.a. auch in Beilage 5, S. 21 unter „Zitate“ ersichtlich, liegt dem Projekt Autobahnanschlussverlegung von Wollerau nach Wilen (ins Gebiet „Öltrotte“) inkl. Fällmistunnel primär gar nicht die Entlastung in Zukunft erwarteter Verkehrsprobleme zugrunde, sondern es geht grundsätzlich um die Gewinnung und Erschliessung von weiterem Bauland.

Dass es bei den priorisierten VOH-Massnahmen in erster Linie darum geht, neues „attraktives Gewerbe- und Industrieland aus(zuscheiden)“ zeigt auch der Bericht im Höfner Volksblatt zu Abklärungen betr. Überdachung der Autobahn in Wollerau (Beilage 6).

Da die Promotoren des Fällmistunnels inkl. Zubringer mit der vorwiegend anvisierten Bauland-Gewinnung bei den Stimmbürgern kaum punkten können, wird eine angebliche „bestmöglich“ genannte Verkehrs-Entlastung vorgeschoben. Mit einer – die tatsächlichen Beweggründe verfälschenden –

Propaganda wird der Stimmbürger in erheblichem Ausmass belogen, wogegen sich meine Beschwerde im Wesentlichen richtet.

Aus den ZMBs ist klar ersichtlich, dass das Projekt Fällmistunnel inkl. Zubringer nicht etwa der behaupteten Verkehrsberuhigung dienen soll, sondern dass damit eine zusätzliche Dynamik bzw. Endlosschlange von Neu-Siedlungen – Mehrverkehr – Neu-Siedlungen – Mehrverkehr – etc. angepeilt werden soll.

Würde von Behördenseite für den Fällmistunnel geworben, indem die echten Motive und Zielsetzungen der Masterplanung/Richtplanung/VOH offengelegt würden – nämlich gewinnbringende Aufzoning der umliegenden Landflächen zur anschliessenden Vermarktung als Bauland – hätte eine solche Vorlage kaum Chancen bei der Mehrheit der Stimmbürger.

Um das absehbare Fiasko der gesamten VOH-Planung noch zu vermeiden, wird die Abstimmungsvorlage mit als erpresserisch wahrnehmbaren Drohgebärden präsentiert, frei nach dem Motto: Entweder Ihr stimmt dem für Freienbach nachteiligen Fällmistunnel zu – oder ihr bekommt keinen Vollanschluss Halten... Ein solches Vorgehen ist gesetzes- und verfassungswidrig.

g) BG S. 10/11

Dass die „festgelegte Prioritätenordnung (...) mit der Finanzierbarkeit der einzelnen Teilprojekte nicht zu tun“ haben sollte, ist mehr als stossend und widerspricht den Vorgaben des Bundes zum Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Projekten, d.h. der selbstverständlichen Priorisierungspflicht zugunsten der Variante mit dem besten Kosten-/Nutzenverhältnis.

Die bisherigen Aussagen des Astra (vertr. durch O. Noger, Sektion Winterthur) werden von der BG nicht nur einseitig, sondern auch falsch dargestellt und willkürlich interpretiert:

Im Schreiben des Astra, welches der BG mit Datum vom 30. März auffallend spät zugekommen ist, wird die mit Beschwerde kritisierte Information bzw. Wertung durch den Gemeinderat eben gerade in aller Deutlichkeit NICHT gestützt:

Das Schreiben lässt zwar klar erkennen, dass die Option Vollanschluss Halten in den Planungen vorgesehen ist. Von einer Logik oder sonstigen Schlüssigkeit, wonach Halten nur MIT dem Bau des Fällmistunnels inkl. Zubringer überhaupt in Betracht komme und folglich nur dann realisierbar sei, ist in diesen Ausführungen des Bundesamts für Strassen (Astra) aber weit und breit nichts zu erkennen.

Kausalität Halten – Fällmis

BG S. 7-10, 13

Falsch ist (BG S. 13), „der dargelegte Kausalzusammenhang der beiden Sachgeschäfte (sei) demzufolge projekthinärent, was dem Stimmbürger dargelegt (werde), eine Täuschung über diesen sachlichen Zusammenhang (liege) damit nicht vor.“ Es ist eben gerade nicht so, dass die „Beurteilung der Zweckmässigkeit aus Sicht der Umwelt“ auch Bezug auf den Vollanschluss Halten nehmen würde. Vielmehr ist in dieser Beurteilung einzig die Frage der Abhängigkeit der Autobahn-Anschlussverlegung Wollerau vom Bau des Fällmistunnels thematisiert.

Die BG führt bezüglich dem Schreiben des Astra vom 30.3.2010 völlig willkürlich aus, dieses „ermöglichte auch für den Gemeinderat kein anderes Handeln“. Dabei beinhaltet das Schreiben nicht im Geringsten einen solchen Sinn, wonach bei einem Wegfall des einen das andere Projekt automatisch oder aus anderen Gründen nicht möglich sein soll.

Die entsprechende Darstellung im Flyer „Verkehrszeitung“ (BG Beilage 4) S. 1 ist falsch, irreführend und nötigend.

Unter dem Titel „Jetzt oder nie“ wird die falsche Sachdarstellung auf die Spitze getrieben: **„Werden die Anschlüsse Wollerau und Halten (...) wie geplant gebaut, sinkt nach Abschluss der „Verkehrsoptimierung Höfe“ 2025 die Verkehrsbelastung um 50% auf der Wilenstrasse (im mittleren Teil) (...). Voraussetzung: Freienbach muss JA zu den beiden Investitionsbeiträgen für die Zubringer Wilenstrasse (Fällmistunnel) und Halten sagen. Andernfalls ist es laut Otto Noger, Leiter der Astra-Filiale Winterthur, nicht möglich, die neuen Anschlüsse Wollerau und Halten zu realisieren: Gemäss der Beurteilung „Zweckmässigkeit aus Sicht der Umwelt“ wäre ihr verkehrs- und siedlungstechnischer Nutzen ohne Fällmistunnel zu klein.“**

Alle Amts-internen Papiere, die mir als BF zugänglich waren, sprechen eine total andere Sprache als die öffentlichen Verlautbarungen und Erläuterungen zu Händen der Stimmbürger. Es handelt sich bei der gesamten Abstimmungs-Propaganda der Behörden somit um eine krasse Irreführung (vgl. auch Beilage7) .

Selbstredend ist in diesem Kontext die Verweigerung der Herausgabe der Zweckmässigkeitsbeurteilung der Autobahnanschlussverlegung Wollerau aus Sicht der Umwelt, erstellt am 28. Januar 2010 durch Steffen GmbH, Luzern (Beilage7, BG).

Kantonsingenieur F. Gallati verwies bei der Geheimhaltung dieser Studie auf Art. ÖDSG § 3 lit. c, wonach die Offenlegung

- a) die öffentliche Sicherheit gefährdet
- b) die Durchführung behördlicher Massnahmen gefährdet
- c) die Verhandlungsposition (des Kantons) erschwert

- d) die freie Meinungs- und Willensbildung eines öffentlichen Organs tangiert, etc.

(Beilage 8)

Offenbar wird also befürchtet, die Wahrheit, die in dieser Studie erkennbar ist, gefährde oder erschwere zumindest die eingefädelten Systemabläufe. Ein klares Eingeständnis, dass die systematische Geheimhaltung solcher Sachinformationen dazu dient, behördlicherseits ungehindert willkürliche und verfälschende Um-Wertungen vorzunehmen und in die Öffentlichkeit zu tragen!

d) Bestritten: Detaillierte Projekt-Informationen müssen transparent offen gelegt werden, soweit diese von Stimmbürgern verlangt werden (BG S. 8/9/10).

h) Bestritten. Die Erläuterungen sind unbehelflich und legen viel mehr selbst dar, dass es sich tatsächlich um zwei getrennte Projekte handelt. „Der Vollanschluss Halten demgegenüber (...)“ (BG S. 11)

i) Bestritten. Die Formulierung ist selbstredend, ein unbehelflicher Versuch, die systematische Nötigung der Stimmbürger zu vertuschen / zu beschönigen.

ad. Ziff. III Punkt 2.2

S. 14 Bestritten. An den Ausführungen der Beschwerde wird vollumfänglich festgehalten. Die als unausweichlich dargestellten „massgeblichen negativen Folgen“ einer Änderung der Prioritäten ist eine Verzerrung des effektiven Sachverhalts, nachdem die Realisierung des Halten Vollanschlusses ein hervorragendes Kosten-Nutzenverhältnis aufweist.

Gefährdet wäre somit einzig das elementar fragwürdige und verfassungswidrige System der VOH, das ohne weiteres als willkürlich entlarvt werden kann, womit seine fatale Eigendynamik ein für alle Mal gestoppt wäre. Auch die wiederholt vorgebrachten Drohungen mit „Zeitverlust auf Jahre hinaus“ sind sachwidrig und unbehelflich.

ad. Ziff. III Punkt 2.3.1

Ich bitte das Gericht um Rechtsfeststellung über diese Darstellung, insbesondere über die Zulässigkeit der Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinderat über die „provisorische“ Kostenbeteiligung in dieser Höhe, nachdem der Regierungsrat den Gesamtbetrag bereits im Januar 2010 „gesprochen“ habe.

ad. Ziff. III Punkt 2.3.2

Bestritten. Die Beschwerdebegründung wird unbehelflich verdreht. In der Beschwerdeschrift geht es um die **faktischen** Konsequenzen für die Verkehrssituation, über welche die Stimmbürger ungenügend in Kenntnis gesetzt wurden und werden.

ad. Antrag 2

Die Darstellung ist unbehelflich. Insbesondere erlaubt weder die „neuere“ noch die „veraltete Rechtsprechung“, dass die Stimmbürger zu einem **JA** genötigt werden dürfen, was mit der Beschwerde zentral beanstandet wird.

Fazit

Es grenzt an Zynismus und ist eine klare Verleugnung der effektiven behördlichen Definitions-Hoheit sowie des chronologischen Informations-Verlaufs, wenn behauptet wird, „auch aus diesem Grund (gemeint sind Stellungnahmen des Bürgerforums und hier insbesondere der Leserbrief von W.H.) (müsse) der Behörde die Möglichkeit zustehen, solche einseitigen Informationen mit wahrheitsgetreuen, umfassenden und transparenten Erläuterungen auszugleichen“.

Offenbar soll jede sachbezogene, aber kritische Einwendung von Bürgerseite mit solchen Verdrehungen der Fakten im Keim erstickt werden. Wenn demokratische Inputs aber so rigoros abgewiegelt werden, dass sie gezwungenermassen nur via rechtliche Schritte / Interventionen geltend gemacht werden können, anstatt im Gespräch und im direkten Austausch gelöst zu werden, wird der Rechtsstaat zur Farce bzw. zum Selbstbedienungsladen von Anwaltskanzleien, Propaganda- und Beratungsbüros.

In diesem Zusammenhang ist der sprunghafte Anstieg von Beschwerden gegen Behörden als system-immanent erkennbar:

Zunächst verweigern Gemeinderat und kantonale Behörden rigoros und gewohnheitsmässig, auf konstruktive und belegbar sachdienliche Vorschläge und Impulse aus der Bevölkerung einzugehen. Um die immer lauter vernehmbaren kritischen Einwände und wohlbegründete Verbesserungs- und Sparvorschläge zu diskreditieren, werden warnende Bürger via Medien und sogar anlässlich von Gemeindeversammlungen pauschal schlecht gemacht (vgl. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. 4.2010, Beilage BG).

Wenn diese dann aber trotzdem unter Inkaufnahme vieler Nachteile einer offensichtlich desaströsen Planung entgegentreten wollen, stehen ihnen letztlich keine anderen Mittel mehr zur Verfügung, als den Rechtsweg zu beschreiten. Darauf holt sich der Gemeinderat eine möglichst teure Anwaltskanzlei, die stellvertretend, ausschliesslich juristisch, jedenfalls ohne

vertiefte Sachkenntnisse, fern der Interessen der Einwohnerschaft und bruchstückhaft argumentiert. Selbstverständlich legt der beauftragende Gemeinderat die Anwaltskosten der Gemeindekasse zur Last.

Darunter leidet:

- a) das Rechtsempfinden der Bürger und die Motivation, an politischen Entscheiden überhaupt noch teilzunehmen und diese solidarisch mitzutragen (was möglicherweise in der Diktion solcher als unumstösslich vorgetragener „Richtplanungen“ liegt)
- b) eine optimale Problemlösung
- c) die langfristige Lebensqualität vor Ort

Es wird darum erneut festgehalten, dass es der BF nicht um persönliche Vorteile oder Zwecke geht, was ersichtlich ist, sondern einzig um die Einhaltung demokratischer Regeln und um sachliche Lösungsoptimierungen. Diese Beschwerde bietet eine letzte Chance, ein Vorgehen mit absehbar fatalen Folgen für die Öffentlichkeit noch rechtzeitig zu stoppen, zu korrigieren und im Einklang mit geltendem Recht einen vernünftigen neuen Weg einzuschlagen.

Mit freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi

- Beilage 1 Artikel „Höfner Volksblatt“ vom 20.8.2004
- Beilage 2 Faktenpapier des Bürgerforums Freienbach vom 16.6.2009
„Beratungs- und Planungsfirmen bewirtschaften den öffentlichen Raum“
- Beilage 3 Auszüge aus Abschriften, 13.12.2007
- Beilage 4 Auszüge aus Abschriften, 14.12.2007
- Beilage 5 Bürgerforum-Info Ausgabe 3, März/April 2010, dazu speziell S.20/21

Beilage 6 Artikel „Höfner Volksblatt“ vom 28.4.2010

Beilage 7 Brief Astra ans Bundesamt für Strassen vom 30.8.2006

Beilage 8 Brief von Kantonsingenieur F. Gallati vom 14.4.2010